

STATUTEN

der

Boss Info AG

mit Sitz in Farnern BE

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer

Artikel 2: Zweck

II. Aktienkapital, Aktien

Artikel 3: Aktienkapital

Artikel 3a: genehmigtes Aktienkapital

Artikel 4: Aktien

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Aktionäre

Artikel 6: Aktienbuch

Artikel 6a: Offenlegung bei Veräusserungen

Artikel 6b: Bezugsrechte

Artikel 7: Tod eines Aktionärs



III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 8: Organe

A. Die Generalversammlung

Artikel 9: Befugnisse

Artikel 10: Recht zur Einberufung

Artikel 11: Vorsitz, Stimmzähler, Protokollführer

Artikel 12: Stimmrecht der Aktionäre

Artikel 13: Beschlussfassung

Artikel 14: Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre

Artikel 15: Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 16: Wahl, Amtsdauer

Artikel 17: Befugnisse, Pflichten

Artikel 18: Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Artikel 19: Entschädigung, Auslagenersatz

C. Die Revisionsstelle

Artikel 20: Wahl, Amtsdauer, Unabhängigkeit

IV. Jahresrechnung, Gewinnverteilung

Artikel 21: Jahresrechnung

Artikel 22: Verwendung des Jahresgewinnes

Artikel 23: Tantiemen

V. Auflösung, Liquidation

Artikel 24: Auflösung, Liquidation

VI. Mitteilungen, Bekanntmachungen

Artikel 25: Mitteilungen, Publikationsorgan



I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Artikel 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma **Boss Info AG** besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. OR mit Sitz in Farnern BE. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen aller Art an in- und ausländischen Unternehmen sowie damit zusammenhängende Koordinations-, Finanzierungs- und Managementaufgaben. Die Gesellschaft kann gewerbliche Schutzrechte und Know-How erwerben, verwalten und verwerten.

Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmungen übernehmen, Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte durchführen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten.

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 105'000 und ist eingeteilt in 10'500'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 (Schweizer Rappen eins).

Die Aktien sind vollständig liberiert.



Artikel 3a

Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt jederzeit bis 31.08.2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 3'500 durch Ausgabe von höchstens 350'000 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. Erhöhungen mittels Festübernahmen und/oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien zwecks Beteiligung von strategischen Investoren.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft und unter Beachtung der Gleichbehandlung der Aktionäre zuweisen.

Artikel 4

Aktien

Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Wertpapieren (als Einzel- oder Globalurkunde) oder in Form von Wertrechten ausgeben (als einfache Wertrechte oder als Registerwertrechte).

Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne die Zustimmung der betroffenen Aktionäre die Aktien, welche in einer der genannten Formen ausgegeben wurden, in eine andere der genannten Formen umwandeln.

Die Aktionäre haben keinen Anspruch darauf, dass die in einer der genannten Formen ausgegebenen Aktien in einer anderen Form ausgegeben werden.

Ein im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragener Aktionär darf von der Gesellschaft jederzeit einen Auszug der im Aktienbuch auf seinen Namen eingetragenen Aktien verlangen. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf die Ausstellung oder Zustellung von Wertpapieren. Die Gesellschaft darf jedoch nach eigenem Ermessen jederzeit solche Wertpapiere aus- und zustellen.



In Form von Wertpapieren ausgegebene Aktien werden nummeriert und von einem Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet. Die Unterschrift kann als Faksimile eingefügt werden.

Werden die Aktien als einfache Wertrechte ausgegeben, werden sie in ein Wertrechtbuch eingetragen, welches durch ein Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet werden muss. Das Wertrechtbuch kann zusammen mit dem Aktienbuch geführt werden.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Aktionäre

Jede Aktie ist für die Gesellschaft unteilbar, welche nur einen Vertreter für jede Aktie anerkennt.

Die Pflichten der Aktionäre beschränken sich auf die in den Statuten festgelegten, welche den Meldepflichten gemäss Art. 697 ff. OR entsprechen.

Die Aktionäre haften nicht persönlich für die Schulden der Gesellschaft.

Artikel 6

Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, das die Namen und Anschriften der Eigentümer der Aktien oder der Personen enthält, die von einer Nutzniessung an den Namensaktien profitieren.

Nur die im Aktienbuch als Aktionär eingetragenen Personen gelten als Aktionäre gegenüber der Gesellschaft. Ein Aktionär kann von der Gesellschaft eine Bestätigung verlangen, dass der Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Aktionäre können nur solche Dividendenansprüche und andere mit der Aktionärseigenschaft verbundene Vermögensrechte geltend machen, die nach ihrer Eintragung im Aktienbuch entstehen. Das Recht auf Dividenden und andere mit der Eigenschaft als Aktionär verbundene Vermögensrechte, die entstehen, während ein Aktionär nicht im Aktienregister eingetragen ist, verfallen an die Gesellschaft.

Die Erwerber von Aktien werden im Aktienbuch der Gesellschaft als Aktionäre



eingetragen, wenn sie sich identifizieren und die Personen, für deren Rechnung sie die Aktien halten (wirtschaftlich berechtigte Person), gemäss den von der Gesellschaft vorgesehenen Modalitäten angeben. Die Gesellschaft kann von den Aktionären jederzeit verlangen, dass sie bestätigen, dass die Angaben auf dem neuesten Stand sind.

Nach Benachrichtigung der betroffenen Person kann die Gesellschaft die Eintragung eines Aktionärs im Aktienregister für alle oder einen Teil der Aktien, die der Aktionär besitzt, rückwirkend löschen, wenn die Eintragung auf der Grundlage unrichtiger Angaben des Erwerbers erfolgte. Der betroffene Aktionär muss unverzüglich über seine Streichung aus dem Aktienregister informiert werden.

Nach Benachrichtigung der betroffenen Person kann die Gesellschaft die Aktionärsrechte eines Aktionärs für alle oder einen Teil der Aktien, die der Aktionär besitzt, suspendieren und eine entsprechende Anmerkung im Aktienregister vornehmen, wenn der Erwerber sich auf Anfrage weigert, die Aktualität der Angaben zu bestätigen. Der betroffene Aktionär muss unverzüglich über eine solche Anmerkung im Aktienregister informiert werden.

Die Meldepflicht besteht in analoger Anwendung von Art. 697j Absatz 5 OR nicht, wenn die Aktien als Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle.

Die Übertragung der Aktien untersteht den Regeln der Registrierungsvereinbarung gemäss Art. 973f Absatz 1 OR.

Artikel 6a

Offenlegung bei Veräusserungen

Ein im Aktienbuch eingetragener Aktionär teilt der Gesellschaft unverzüglich jede Veräusserung von Aktien und das Datum der Transaktion mit.

Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten dieser Offenlegung fest und ergreift die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels sicherzustellen.



Artikel 6b

Bezugsrechte

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst. Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.

Artikel 7

Tod eines Aktionärs

Stirbt ein Aktionär, so kann der Verwaltungsrat verlangen, dass die Erben für die Dauer der Erbengemeinschaft aus ihrem Kreis einen gemeinsamen Bevollmächtigten bezeichnen.

Der Bevollmächtigte erhält von der Gesellschaft die Mitteilungen und darf von ihr die Aufschlüsse verlangen, die das Gesetz dem Aktionär einräumt.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 8

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung;
- B. Der Verwaltungsrat;
- C. Die Revisionsstelle, sofern eine solche bestimmt wird.

A. Die Generalversammlung

Artikel 9

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende



unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 10

Recht zur Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung erfolgt gemäss Artikel 25 per Brief oder E-Mail an die Aktionäre an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates bekanntzugeben; es sind gegebenenfalls auch die Anträge der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können



unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Ab Inkrafttreten des neuen Aktienrechts vom 19. Juni 2020, ab 1. Januar 2023, gilt zudem:

Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt werden. Solange die Aktien der Gesellschaft nicht an einer Börse kotiert sind, kann der Verwaltungsrat bei einer virtuellen Generalversammlung auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Artikel 11

Vorsitz, Stimmzähler, Protokollführer

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht



Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist; im Übrigen gilt Art. 702 Abs. 2 OR.

Artikel 12

Stimmrecht der Aktionäre

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Artikel 13

Beschlussfassung

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist neben den gesetzlich geordneten Fällen (Art. 704 Abs. 1 OR und Art. 18 Abs. 1 lit. a FusG) erforderlich für:

1. Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
2. Die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.



Artikel 14

Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Artikel 15

Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 16

Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag, der am Ende der Amtsdauer abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird - selbst. Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.



Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen seine Organisation durch ein Reglement.

Artikel 17

Befugnisse, Pflichten

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.



Der Verwaltungsrat hat überdies insbesondere die folgenden Obliegenheiten:

1. Führung der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte;
2. Ordnung der Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
3. Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes;
4. Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigniederlassungen, Gründungen von Tochtergesellschaften sowie Übernahme und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
5. Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum;
6. Aufnahme von Darlehen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaften;
7. Beschlussfassung über Anhebung und Abstand von Prozessen und Abschluss von Vergleichen;
8. Festlegung von Beginn und Ende des Geschäftsjahres.

Artikel 18

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenzvorschriften) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist nach den Regeln von Art. 713 Abs. 3 OR ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 19

Entschädigung, Auslagenersatz

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.



C. Die Revisionsstelle

Artikel 20

Wahl und Amtsdauer

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

IV. Jahresrechnung, Gewinnverteilung

Artikel 21

Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

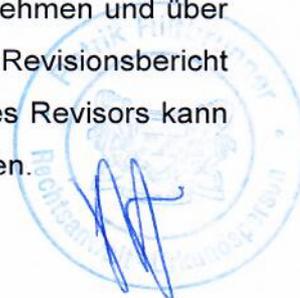
Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, isowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Artikel 22

Verwendung des Jahresgewinnes

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.



Artikel 23

Tantiemen

Die Ausrichtung von Tantiemen an Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach den Vorschriften von Artikel 677 OR.

V. Auflösung, Liquidation

Artikel 24

Auflösung, Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe von Artikel 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VI. Mitteilungen, Bekanntmachungen

Artikel 25

Mitteilungen, Publikationsorgan

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.



BEGLAUBIGUNG

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, Patrik Hiltbrunner, Rechtsanwalt, Gewerbestrasse 11, 6330 Cham/Zug, beglaubigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten mit denjenigen übereinstimmen, die anlässlich der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung genehmigt wurden.

Cham, 26.08.2022

Die Urkundsperson:

